

te, je treuer sich mit solchen das ganze Gesetz an die bestehende Verfassung anschließt. Auch bey der endlichen Redaction der Postordnung hat man auf die Erinnerungen in der ständischen Erklärungsschrift \*) die möglichste Rücksicht genommen, und wenn dessen ungeachtet in §. 26. §. 39. und §. 140. einige gewünschte Abänderungen theils gar nicht, theils nicht in der empfohlenen Maße erfolgt sind: so lag der Grund davon in folgendem. Die Pfändung der Postillons war schon in den bestehenden Gesetzen überhaupt untersagt; eine Verstattung derselben, eine Aenderung der bestehenden Gesetze in dieser Hinsicht, würde möglicherweise den Postdienst ausgesetzt und um so weniger ein, mit diesem möglichen Nachtheile in Verhältnisse stehenden, Vortheil gewährt haben, da der von einem Postillon an seinen Grundstücken Beschädigte nur Zeit und Stunde, Zahl der Pferde u. s. w. zu merken braucht, um auf nächster Station den Uebertreter des Gesetzes wieder zu finden und die ihm gesicherten Entschädigungs-Ansprüche zu begründen.

Das Kartiren der Briefe würde allerdings manchen Nutzen gewähren, allein vorausgesetzt würde haben, daß man es nicht bloß auf den Weimarischen Posten, sondern auch auf den Posten in benachbarten fremden Gebiete — immer auf einem ganzen Postzuge — wieder annehme; dies durchzusetzen, war von hieraus nicht möglich, zumal da das Unterlassen des Kartirens auf die Beschleunigung der Posten Einfluß hat und deshalb von Vielen vertheidiget wird.

Die letzte Erinnerung endlich ist daburch erlediget worden, daß die Postordnung §. 140. dem requirirten Postanspanner nicht nur das volle Postgeld, sondern auch das

\*) S. Seite 354. der Dornburger Verhandlungen.

volle Bartegeld zugebilligt und ihm, was die Entschädigung wegen eines verlorenen Pferdes anlangt, subsidiarisch dieselbe Sicherheit gelassen hat, welche früher schon gesetzlich war u.

## Beilage L.

### Entlassungsschreiben

an den Abgeordneten des 4ten bauerschaftlichen Wahlbezirks  
vom 28. December 1820.

Nachdem der Landtag in seiner heutigen Sitzung, die von Ihnen selbst ihm vorgelegten Zweifel, reiflich erwogen, ob Sie seit Ihrer Dienstbeförderung von Heida nach Berka und nach dem Verkauf Ihres am ersten Orte früher besessenen bauerlichen Grundvermögens, ferner noch verfassungsmäßig geeignet seyn möchten, den dritten Stand des Großherzogthums mit vertreten zu können, ist sein Beschluß mit 23 Stimmen gegen 4 dahin ausgefallen:

daß, nach dem Sinne und den Worten des Grundgesetzes §. 2. 3. 6. 26. 27. 28. und 32., Sie gegenwärtig, nachdem Ihnen der gesetzlich bedingte Besitz bauerlichen Grundvermögens abgieng, nicht mehr Abgeordneter des dritten Standes seyn könnten, und daher Ihr Stellvertreter einberufen werden müsse.

Der Landtag, der sich zu diesem Beschlusse verpflichtet erkannte, hat Uns jedoch einstimmig beauftragt, Ihnen bei dieser Veranlassung zu sagen, daß Er in Ihrer Eingabe vom 26. d. M. einen neuen Beweis findet, wie genau Sie stets Ihre verfassungsmäßigen Pflichten beobachtet, daß Er Ihnen für Ihre bisherige patriotische, thätige und einsichtsvolle Mitwirkung aufrichtig dankt,

und daß Er es ungemein bedauert, Sie aus seiner Mitte scheiden zu sehen.

Indem wir uns der übernommenen Verpflichtung hierdurch entschließen, erneuern wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

ic. (Der Vorstand.)

### Beilage M.

Karl August,

v. G. G. Großherzog ic.

Aus der Erklärungsschrift vom 20sten d. M. ist Uns vorgetragen worden, daß der getreue Landtag zwar den sofortigen Druck Seiner Verhandlungen, aber nicht die Desfentlichkeit Seiner Sitzungen für rathsam erachtet hat.

Wir genehmigen hierauf 1) den Antrag, welcher über jenen Druck und über dessen Verbreitung im Lande geschehen ist, und lassen 2) auch den gegen die Desfentlichkeit der Sitzungen aufgestellten Gründen volle Gerechtigkeit widerfahren, indem Wir solche als Gründe annehmen, welche in dem Großherzogthume noch zur Zeit von einiger Erheblichkeit seyn möchten. Es werden jedoch diese Gründe immer schwächer und schwächer werden, je mehr man sich an Repräsentativ-Verfassungen gewöhnt, je mehr Theilnahme Unsere Unterthanen an dem Wesentlichen derselben gewinnen, je fester endlich die Ueberzeugung begründet wird, daß je dem zum Landtage Erwählten nicht nur durch den §. 68. des Grundgesetzes vom 5ten May 1816., sondern auch durch den Zweck, welchen Wir bei Vollziehung dieses Gesetzes vor Augen hatten und ernstlich wollten, Freiheit des Urtheils und der Rede, in derjenigen Aus-

dehnung gesichert sey, in welcher sie überhaupt vernünftigerweise begehrt und gesetzlich zugestanden werden kann. ic.

Weimar den 27. Decbr. 1820.

K. A.

### Beilage N.

Karl August,

v. G. G. Großherzog ic.

Wir haben, in der Erklärungsschrift des getreuen Landtags, vom 22. d. Monats, den Wunsch desselben vernommen, den bisherigen Landtag: Syndikus, Rath Kuhn, fernerhin in dieser Eigenschaft beizubehalten, und den Antrag, denselben, da, nach §. 72. des Grundgesetzes, der Syndikus kein von dem Landesfürsten unmittelbar besoldeter Diener seyn darf, von der ihm seit kurzem übertragenen Gerichts- Secretair- Stelle wieder zu entlassen, vorausgesetzt, daß die von dem getreuen Landtag dem obgedachten §. 72., soweit er die Entlassbarkeit des Syndikus betrifft, gegebene nähere Erläuterung Unsere Genehmigung erhalte.

Diese Genehmigung zu ertheilen können Wir um so weniger Anstand finden, da Wir der Meinung sind, daß die fragliche Stelle des gedachten §. gar nicht anders, als in dem Sinne, den der getreue Landtag ihr unterlegt, verstanden werden kann; deun einmal soll der Landtag: Syndikus ja nur von dem Landtage entlassen werden können, der Landtag aber entscheidet nur nach der Stimmemehrheit, und dann ist wohl vorauszusetzen, daß diese Versammlung sich nur durch Gründe, welche, sollen sie zureichen, in dieser Beziehung nothwendig; von der Person des Landtag: Syndikus selbst hergenommen seyn müssen, bestimmen lassen werde.